

1632 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 24. März 1977
betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und
der Volksrepublik Bulgarien über die Zusammenarbeit auf dem
Gebiet des Gesundheitswesens

Durch den gegenständlichen Staatsvertrag soll die Zusammen-
arbeit zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik
Bulgarien auf den Gebieten des Gesundheitswesens, der ange-
wandten medizinischen Forschung und der Weiterbildung des
medizinischen Personals weiter entwickelt werden. Zur Durch-
führung dieses Vertrages sollen abwechselnd in einem der beiden
Vertragsstaaten durch die zuständigen Behörden beider Staaten
Arbeitspläne mit einer Geltungsdauer von jeweils zwei Jahren
vereinbart werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses
des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundes-
gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des
Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht
erforderlich.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung vom 29. März 1977 in Verhandlung genommen und
einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen
Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 24. März 1977
betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und
der Volksrepublik Bulgarien über die Zusammenarbeit auf dem
Gebiet des Gesundheitswesens, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 03 29

Wanda B r u n n e r
Berichterstatter

L i e d l
Obmann